

Der Gemeinderat Buttisholz beschliesst gestützt auf § 3 des Personal- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 28. August 2000:

I. Besoldung des Gemeinderates

Art. 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung nach kantonaler Besoldungsverordnung.

Art. 2 Hauptaufgaben

Als Hauptaufgaben gelten alle mit dem Amt beziehungsweise Charge eines Gemeinderates verbundenen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Nebenaufgaben eingestuft sind.

Art. 3 Nebenaufgaben

Als Nebenaufgabe gilt die Mitarbeit in den vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Fortbildungen. Die Nebenaufgaben werden gemäss Kapitel 5 entschädigt.

Art. 4 Besoldung

Die Gemeinderäte werden wie folgt besoldet:

<i>Funktion</i>	<i>Besoldungsklasse</i>	<i>Besoldungsstufe</i>	<i>Pensenanteil</i>
Gemeindepräsident	23	18 (fest)	30 %
Gemeindeammann	23	18 (fest)	65 %
Sozialvorsteherin	23	18 (fest)	30 %
übrige Gemeinderäte	23	18 (fest)	20 %

II. Spesen des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers

Art. 5 Spesen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber beziehen pro Jahr folgende feste Spesen / Entschädigungen:

<i>Funktion</i>	<i>pauschal</i>
Gemeindepräsident	2'000.00
Gemeindeammann	2'500.00
Sozialvorsteherin	2'500.00
übrige Gemeinderäte	1'000.00
Gemeindeschreiber	1'000.00

Art. 6 Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde

Für Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde werden den Behördemitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Verpflegungs- und Fahrspesen entschädigt, derzeit:

Verpflegung	Fr. 18.00 pro Hauptmahlzeit
Fahrspesen	Fr. 0.55 pro km

III. Besoldung und Tätigkeit der Angestellten im festen Dienstverhältnis

Art. 7 Angestellte der Gemeinde

Die im festen Dienstverhältnis der Gemeinde stehenden Mitarbeiter/innen beziehen feste Besoldungen gemäss Anstellungsvertrag. Der Gemeinderat kann als Richtlinie kantonale Besoldungsvorschriften als anwendbare Richtpositionen anwenden.

Den Mitarbeitern/-innen werden nebenamtliche Tätigkeiten gemäss speziellen Absprachen bewilligt. Diese sind in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

Art. 8 Besoldungsfestlegungen

Der Gemeinderat legt die Besoldungen im Anstellungsvertrag durch Gemeinderatsbeschluss fest. Lehnt er sich dabei an kantonale Vorschriften an, legt er die Einstufung fest.

IV. Weitere Behörden und Beauftragte

Art. 9 Schulpflege

Die Mitglieder der Schulpflege beziehen für ihre Aufgaben eine feste Besoldung, die der Gemeinderat festlegt.

Für die Besoldung der Gesamt-Schulpflege (inkl. Schulverwalter) wird gesamthaft folgender Anteil eines Vollpensums nach kantonaler Besoldungsklasse 17, Stufe 18 (fest) bereitgestellt:

<i>Anzahl Klassen</i>	<i>Prozent eines Vollpensums</i>
bis 20 Klassen	20 %
+ 1 % pro zusätzliche Klasse	21 % ff.

Die Aufteilung der Gesamtbesoldung unter die einzelnen Mitglieder ist Sache der Schulpflege und richtet sich in erster Linie nach der Ressortzuteilung und der Verantwortung.

Die Fahr- und Verpflegungsspesen, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden nach Aufwand zurückerstattet.

Art. 10 Rechnungskommission

Die Mitglieder der Rechnungskommission beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von Fr. 40.00 pro Stunde.

Der Präsident erhält eine Funktionszulage von Fr. 1'500.00.

Art. 11 Stundenentschädigung

Für die Ausführung qualifizierter und schwieriger Einzelaufträge, Verhandlungen und Aufgaben, die nicht zum Aufgabenkreis oder in der Stellvertretung ausgeführt werden, pro Stunde Fr. 30.00, für den ganzen Tag (8 Stunden) höchstens Fr. 240.00.

Art. 12 Urnenbüro

Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von Fr. 30.00.

Art. 13 Friedensrichter

Der Friedensrichter bezieht eine Pauschal-Entschädigung von Fr. 500.00 pro Jahr, nebst den Gebühren, welche die Privaten zu bezahlen haben.

Art. 14 Betreibungsbeamter

Der Betreibungsbeamte bezieht eine indexierte Entschädigung von Fr. 34.00 (Index November 1998), zuzüglich Fr. 3.00 Büroentschädigung pro Betreibungsnummer, nebst den ordentlichen Betreibungsgebühren, welche die Privaten zu bezahlen haben. EDV- und andere Nebenkosten richten sich nach den Richtlinien des Gemeindeammännerverbandes des Kantons Luzern.

Art. 15 Steuerkommission

Die zugezogenen Mitglieder der Steuerkommission beziehen pro Stunde eine Entschädigung von Fr. 30.00.

Art. 16 Feuerwehr (in Kraft ab 01. Januar 2002)

Die Entschädigungen der Feuerwehr betragen:

Funktionsentschädigungen:

<i>Funktionär</i>	<i>Entschädigung</i>
Feuerwehrkommandant	5'500.00
Kommandant-Stv.	1'375.00
Fach Of Ausbildung	1'375.00
Fach Of AS	1'375.00
Fach Of	825.00
Zugführer	825.00
Zugführer ohne Charge	550.00
Fourier	1'925.00
Feldweibel / Materialwart	1'925.00
AS-Gerätewart pro Gerät	50.00

Übungssold / Einsatzsold:

<i>Funktionär</i>	<i>Soldansatz pro Stunde</i>
Hptm	15.00
Oblt	15.00
Lt	15.00
Fw	15.00
Four	15.00
Wm	14.00
Kpl	13.00
Gfr	12.00
Sdt	12.00
Instruktionszuschlag für Offiziere / Wm	3.00

Einheitlicher Stundenansatz für alle übrigen Arbeiten:

Entschädigung pro Stunde	23.00
--------------------------	-------

Taggeld bei Besuch von Kursen und Tagungen:

Pauschalentschädigung pro Tag	200.00
Pauschalentschädigung für ½ Tag	100.00
Kilometerentschädigung pro km	0.53

Sitzungen der Feuerwehrkommission:

Präsident	80.00
Mitglieder	50.00
Protokoll	30.00

Art. 17 Zivilschutz

Im Zivilschutzwesen werden folgende Funktionsentschädigungen ausgerichtet:

Chef Zivilschutzorganisation	10'000.00
Chef-Stv. Zivilschutzorganisation	3'000.00
Zivilschutzstellenleiter/in	8'000.00
Gemeindeverantwortlicher Quartierchef	250.00
Materialverwalter	250.00
Dienstchefs	150.00

Art. 18 Lebensmittelkontrolleur, Pilzkontrolleur, Landwirtschaftsbeauftragter, Fledermausbeauftragter, Wuhraufseher, etc.

Der Lebensmittelkontrolleur, der Pilzkontrolleur, der Landwirtschaftsbeauftragte, der Wuhraufseher und andere ähnliche Nebenbeschäftigungen werden mit je Fr. 30.00 pro Stunde entschädigt. Über den Stundenaufwand ist Rapport zu führen.

Der Fledermausbeauftragte erhält eine pauschale Entschädigung von Fr. 200.00.

Art. 19 Gemeindegachverständige im Katasterschätzungswesen

Die Gemeindegachverständigen im Katasterschätzungswesen werden mit Fr. 36.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 20 Pferdekontrollführer

Der Pferdekontrollführer erhält eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 150.00, dessen Stellvertreter Fr. 50.00.

V. Kommissionen und Arbeitsgruppen**Art. 21 Entschädigung**

Die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:

<i>Funktion</i>	<i>bis 3 Stunden</i>	<i>über 3 Stunden</i>	<i>ganzer Tag / 8 Stunden</i>
Präsident	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Protokollführer	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Mitglieder	Fr. 50.00	Fr. 90.00	Fr. 240.00

Art. 22 Sitzung / Protokoll

Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll erstellt wird.

Das Protokoll enthält neben den Verhandlungen Angaben über Vorsitz, Protokollführung, anwesende Mitglieder, Ort, Datum und Dauer der Sitzung.

Art. 23 Abrechnung

Der Präsident und der Protokollführer stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder jeweils auf Mitte Dezember zusammen und reichen die Abrechnung dem Gemeindeammannamt zur Auszahlung ein.

VI. Büroentschädigung**Art. 24 Büroentschädigung**

Die Büroentschädigung ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit eines eigenen, separaten Büros ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über Anspruch und Höhe.

Art. 25 Büroeinrichtungen

Die Büroeinrichtungen sind in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von eigenen Büroeinrichtungen, Maschinen und Mobiliar ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über die Anschaffungen, wenn die Anschaffung zu Lasten der Gemeindekasse geht. Gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung kann die Bereitstellung auch dem Amtsinhaber überbunden werden, wenn die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von besonderen Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar bejaht wird.

VII. Schlussbestimmung**Art. 26**

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Buttisholz, den 20. Dezember 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Josef Huber

Der Gemeindevizepräsident

sig. Isidor Stadelmann